Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung aus der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 55 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im Stadtbezirk zugetragen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,75 Mk., bei Selbstabholung von unseren Landausträgern zugetragen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,65 Mk., durch unsere Landausträger zugetragen monatlich 65 Pfg., vierteljährlich 1,85 Mk. — Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. — Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. — Fernsprecher Amt Wilsdruff Nr. 4. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amts -Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Insertionspreis 15 Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, von außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes 20 Pfg., Reklamen 45 Pfg., Feinwandsatz und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen Rabatt nach Tarif. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 45 Pfg., resp. 40 Pfg. Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 50 Pfg. Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. — Anzeigenannahme an den Ausgabetagen bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postauflage Zuschlag. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. — Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen vom Rechnungszeuge an, Widerspruch dagegen erhebt.

Nr. 9. | Dienstag, den 23. Januar 1917. | 76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

In **Radeberg** ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Dresden, am 19. Januar 1917.

14 b. II. V. **Ministerium des Innern.**

Anmeldung der Siebzehnjährigen zur Landsturmrolle.

Zufolge Verordnung des Kgl. Kriegsministeriums vom 3. August 1915 und der Verordnung vom 28. Mai 1915 (Reichsgesetz Blatt 1915 Seite 319) haben sich die **Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899** zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden, sobald **sie das 17. Lebensjahr erfüllt haben.**

Es werden daher alle Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899, die innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle sonstigen Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899, die sich etwa bisher zur Landsturmrolle noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit

vom 25. bis 27. Januar 1917

bei der **Ortsbehörde** ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gemeindevorstand) unter Vorlegung des standesamtlichen Geburtsscheines zur Landsturmrolle anzumelden.

Die **Ortsbehörden** wollen die sich anmeldenden Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899 in die ihnen zugehende Landsturmrolle 1899 **nachtragen.**

Sind Landsturmpflichtige, die bereits in der Landsturmrolle eingetragen sind, wieder verzogen, ist dies in der Landsturmrolle zu vermerken.

Die Landsturmrollen sind

bis 31. Januar 1917

wieder hier einzureichen.

Ueber etwaigen weiteren **Zugang** und **Abgang** von Landsturmpflichtigen **nach** Einreichung der Landsturmrollen haben die Ortsbehörden Anzeige hierher zu erstatten.

Die **Geburtsscheine** sind den sich meldenden Landsturmpflichtigen zurückzugeben.

Meißen, am 18. Januar 1917. 2481 II.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

Kadaverbeseitigung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, **daß alle** Kadaver u. Kadaverteile von gefallenem, im Verenden oder auf polizeiliche Anordnung getötet m Groß- und Kleinvieh den zur Beseitigung verpflichteten Kadaverbeseitigungsanstalten **(Holm Herrmann in Meißen** und **F. Saß in Lommatzsch)** überlassen werden müssen. In der jetzigen Zeit ist dies **im Interesse der Fettgewinnung und Häuteverwertung** besonders dringend notwendig.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 18 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1913, Kadaverbeseitigung betr., mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Nr. 68 b. V.

Meißen, am 18. Januar 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Eisdecken des Elbstromes.

Es wird das Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen vor dem Betreten der an den Ufern des Elbstromes sich bildenden Eisdecken und der schwimmenden Eisschollen gewarnt und ein derartiges Betreten verboten.

Insbesondere wird es den Eltern und Erziehern zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflegebefohlenen von dem gefährlichen Strombereich fern zu halten.

Die Polizeibehörden wollen durch fleißiges Abgehen der Ufer verhindern, daß der Leichtsinn und Wagemut der Jugend wiederum Opfer an Menschenleben erfordert. Die Schulen werden ersucht, die Schulkinder auf das Verbot und die bestehende Gefahr hinzuweisen. Das Schlittschuhlaufen auf der Elbe darf nur innerhalb abgegrenzter Eisbahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von einer Gemeindebehörde durch eine zuverlässige Person festgestellt worden ist, erfolgen. Eine Eisstärke von mindestens 10 bis 12 cm ist hierzu erforderlich. Sollte das Eis im Laufe dieses Winters auf der Elbe zum Stehen kommen, so ist die Benutzung der Eisdecke zur Ueberschreitung der Elbe nur auf den von den Strombehörden abgesteckten Uebergängen gestattet.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 366 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Meißen, am 20. Januar 1917.

78 X. **Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.**

Herr **Paul Oskar Hildner**

ist heute als **Ratsassistent** für hiesige Stadt in Pflicht genommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wilsdruff, am 19. Januar 1917. **Der Stadtrat.**

Grieß, Graupen, Haferflocken, Marmelade, Sirup, Zuckerhonig.

In den Wilsdruffer Geschäften werden vom 23 bis mit 27. Januar 1917 folgende Waren verkauft:

gegen Abgabe der Bezugsmarke für Teigwaren Nr. 8 je 190 gr. Marmelade
" " " " " Graupen Nr. 6 je 175 gr. Graupen oder Haferflocken
" " " " " Teigwaren Nr. 9 je 225 gr. Sirup oder Zuckerhonig
" " " " " Grieß Nr. 7 je 250 gr. Grieß.

Die Höchstpreise sind folgende:

für je	190 gr	Marmelade	23 Pfg.
" "	175 "	Graupen	11 "
" "	175 "	Haferflocken	20 "
" "	215 "	Sirup	17 "
" "	225 "	Zuckerhonig	25 "
" "	250 "	Grieß	14 "

Betreffs Graupen, Haferflocken, Sirup und Zuckerhonig gibt es keinen Anspruch auf eine bestimmte Warenart.

Nach Ablauf der Frist erlischt die Gültigkeit der genannten Bezugsmarken und etwaige Vorräte können sodann zu den festgesetzten Preisen, aber nur an hiesige Einwohner ohne Bezugsmarken verkauft werden.

Der auf **Kaufbach** entfallende Teil ist bei Herrn Händler Bormann nach der von der dortigen Gemeindebehörde zu bestimmenden Weise zu entnehmen.

Die Marken sind von den Verkaufsstellen bis 30. Januar 1917 an mich abzuliefern.

Wilsdruff, am 22. Januar 1917.

Der Vorsteher des Lebensmittelversorgungsbezirkes Wilsdruff.
Gerlach.

Naroch nach heißem Häuserkampf genommen.

Feindliche Angriffe und Vorstöße im Westen und Osten abgeschlagen — Furchtbare Wirkung der Beschießung von Galatz — Die Prise (Beute) der „Möve". Englischer Mißbrauch der dänischen Flagge. — Noch ein deutsches Kaperschiff.

Die Partei von Stahl.

Eine machtvolle Kundgebung deutschen Siegeswillens tut jetzt die andere ab. Man darf nur nicht von den offiziellen Vertretungen des deutschen und des preußischen Volkes erwarten, daß sie ohne jeden Mißklang sich in dem einen Gedanken zusammenfinden, ihre ungeteilte Entschlossenheit auf die Niederringung unserer Feinde zu richten: immer noch finden sich Eigenbrödler in ihren Reihen, auch unter ihren Parteigruppen und Fraktionen, denen Fragen von gestern oder von morgen mehr am Herzen liegen, als die Sorge von heute, denen nun einmal nicht die Fähigkeit gegeben ist, ihre innerpolitische Haut abzulegen und sich lediglich als dienendes Glied des Ganzen zu fühlen, dem von außen her Vernichtung droht.

Zum Glück aber darf man sagen, daß solche wenig erfreulichen Beispiele auf die Haltung des Volkes im ganzen und seiner selbstgeschaffenen Organisationen nicht abgefärbt haben. Das Gefühl der ungeheuren Verantwortung, die heute auf jeden Deutschen lastet, ist lebendig genug geblieben, um aus uns allen die Partei von Stahl zusammenzuschmieden, die allein dem Ernste der Zeit gerecht werden kann. Dafür zwei Beispiele: Die Gesamtheit der deutschen Arbeiter und Angestellten, also der Lohn- und Gehaltempfänger in privaten Diensten und Betrieben, vertreten durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, den Verband

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF